



1. NAME, SITZ UND ZWECK	2
2. HAFTBARKEIT	2
3. MITGLIEDSCHAFT	2
4. Austritte / Ausschluss	3
5. Vereinsjahr	3
6. Beiträge	3
7. Organisation	4
8. Generalversammlung	5
9. Vorstand	6
10. Revisoren	6
11. Auflösung	7
12. Statuten	7

In den folgenden Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht.

1. Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „EVZ Fan-Club Crazy Hornets, March Höfe“, besteht seit dem 15. März 1991 in Vorderthal, SZ ein Verein, im Sinne von Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Der EVZ Fan-Club Crazy Hornets, March Höfe bezweckt die Förderung und den Zusammenschluss von EVZ begeisterten, der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

2. Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das einzelne Mitglied haftet nur mit dem Jahresbeitrag.
Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich verschuldet wurde.

3. Mitgliedschaft

Als Mitglied können alle Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Personen die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jedes Mitglied hat das Recht an sämtlichen vom EVZ Fan-Club Crazy Hornets organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können nur von der Generalversammlung aufgenommen werden. Sie unterstützen das Vereinsleben aktiv.

Passivmitglieder können von einem Vorstandsmitglied aufgenommen werden. Die Passivmitgliedschaft wird durch Überreichen der Vereinsstatuten seitens des Vereins und durch die Entrichtung des Jahresbeitrags seitens des Neumitglieds gegenseitig bestätigt. Sie haben bis zu ihrer Aufnahme kein Stimm - & Wahlrecht, jedoch beratende Stimme.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden. Die Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften unterbreiten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren. Die Statuten und Anordnungen der Organe sind zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4. Austritte / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch die Generalversammlung.

Der Austritt ist schriftlich bis 14 Tage vor der Generalversammlung an den jeweiligen Präsidenten zu richten. Der Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Wer zwei aufeinander folgende Vereinsjahre keinen Jahresbeitrag entrichtet, wird automatisch an der nächsten Generalversammlung vorgeschlagen ausgeschlossen zu werden. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Solche Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand prüft die Angelegenheit und gibt der Generalversammlung eine Empfehlung ab. Es bedarf aber in jedem Fall das absolute Mehr der Generalversammlung. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

6. Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgesetzt.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beiträge müssen bis spätestens zum Beginn der nächsten Eishockeysaison in der Schweiz beglichen werden.

7. Organisation

Die Generalversammlung hat innert fünf Wochen nach Ablauf eines Vereinsjahres zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder einem fünftel (1/5) der Mitglieder verlangt werden. Letzteres muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden damit dieser eine solche einberufen kann.

Die Mitglieder müssen spätestens 30 Tage vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich benachrichtigt werden.

Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert: Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, Erlös aus Veranstaltungen und andere Einnahmen.

Die Vereinsorgane setzen sich folgendermassen zusammen: Generalversammlung, Vorstand, Revisoren.

Passivmitglieder sind bis zu ihrer Aufnahme nicht stimm- und wahlberechtigt, hat jedoch beratende Stimme.

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretungen dieser sind ausdrücklich nicht gestattet.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Jedes Mitglied kann sich über irgendein Vorkommnis oder eine Einrichtung im Verein beschweren.

Die Beschwerde ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser behandelt die Eingabe in der Regel direkt. In schwierigen Fällen unterbreitet er die Beschwerde der nächsten einberufenen Generalversammlung.

Die Mitglieder sind nicht beim Verein versichert. Jegliche Versicherungen bei Vereinsaktivitäten sind Sache der einzelnen Mitglieder.

8. Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen nach erfolgtem Appell und Wahl der Stimmentzähler folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Festsetzung der Jahresbeiträge und des Budgets
- Wahlen
- Beschlussfassungen von Anträgen
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand verlangt wird oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Falls eine ausserordentliche Generalversammlung durch 1/5 der Mitglieder gefordert wird, ist dies schriftlich dem Vorstand zu melden. Dieser beruft die ausserordentliche Generalversammlung in diesem Falle innert 45 Tagen ein.

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen, damit sich dieser mit diesen befassen kann.

Über Anträge die zu spät eingereicht werden, entscheidet der Vorstand.

9. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident (evtl.)
- Kassier
- Aktuar
- 1. Beisitzer und Fähnrich (Doppelfunktion) (evtl.)
- 2. Beisitzern (evtl.)
- Sportchef (evtl.)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Es wird eine Vollbesetzung des Vorstands angestrebt.

In Jahren mit geraden Endzahlen werden der Vizepräsident, der Aktuar, der 1. Besitzer und der Sportchef gewählt.

In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden der Präsident, der Kassier und der 2. Beisitzer gewählt.

Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Doppelfunktionen sind gestattet mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Unterschrift des Präsidenten plus eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Im Zahlungsverkehr ist der Kassier allein unterschriftsberechtigt.

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis oder auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Es liegt im Ermessen des Vorstands, andere Kommissionen einzuladen.

Dem Vorstand obliegt die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis 500.- sFr. pro Sache und Vereinsjahr.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft sich jährlich zu einem gemeinsamen Vorstandessen, das zu Lasten des Vereins geht. Der Vorstand hat sich den finanziellen Mitteln des Vereins anzupassen.

10. Revisoren

Es werden mindestens zwei Revisoren benötigt. Sie werden jährlich für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgeschlossene Rechnung und Buchhaltung. An der Generalversammlung erstatten sie über das Resultat der Revision Bericht.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ (drei viertel) Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten Aktivmitglieder. Stellvertretungen sind ausdrücklich nicht gestattet.

Nach geltendem Gesetz kann der Verein aufgelöst werden, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Ein allfälliges positives verbleibendes Vereinsvermögen ist bei einer Auflösung des Vereins dem Behindertenwohnheim Höfli in Wangen SZ zukommen zu lassen.

12. Statuten

Statutenrevisionen können nur an einer Generalversammlung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden. Statutenänderungen müssen separat auf der Traktandenliste vermerkt sein.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 23. April 2005 einstimmig angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 21. April 1995 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden aufgehoben.

Die Statuten sind jedem Mitglied und jeder interessierten Person auszuhändigen.

8857 Vorderthal, den 23. April 2005

der Präsident, Rochus Schnellmann

der Aktuar, Peter Vogt